



GEMEINDE **FLAACH**

**Parkplatzverordnung  
der Gemeinde Flaach**

**Die Gemeindeversammlung Flaach beschliesst, gestützt auf § 39 des Strassengesetzes vom 27.09.1981 und Art. 12 Ziffer 3. der Gemeindeordnung vom 21.05.2008:**

Grundsatz	<p><b>§ 1</b></p> <p>Diese Verordnung ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und die Grundsätze für die Erhebung von Parkkontrollgebühren für das Parkieren von Fahrzeugen und für die Erhebung von Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 44 und Art. 47 der Polizeiverordnung der Gemeinde Flaach.</p>
Zweck	<p><b>§ 2</b></p> <p>Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den öffentlichen Strassen des Gemeindegebietes kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) örtlich und zeitlich auf bezeichnete Gebiete beschränkt und einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.</p>
Parkzeitbeschränkung, Bewirtschaftung	<p><b>§ 3</b></p> <p><sup>1</sup> Öffentliche Abstellplätze können bewirtschaftet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewirtschaftung erfolgt namentlich mittels Parkuhren, Parkkartenautomaten, Parkscheibenpflicht und Abgabe von Parkkarten.</p>
Zonen Tarife	<p><b>§ 4</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt ein Reglement mit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der Einteilung des besiedelten Gemeindegebiets und der öffentlichen Parkflächen ausserhalb des Siedlungsgebiets (insbesondere den Freizeitanlagen Stäubisallmend) in Parkzonen und gebührenpflichtige Parkplätze</li><li>- dem Gebührentarif für Parkplätze und Parkzonen</li><li>- Regelungen für Spezialbewilligungen</li></ul>
Fremdvergabe von Aufgaben	<p><b>§ 5</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Überwachungs- und Kontrollaufgaben an Private übertragen.</p>
Strafbestimmungen	<p><b>§ 6</b></p> <p>Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Flaach und den Bussentarif zur Polizeiverordnung geahndet.</p>

Vorbehalt § 7  
Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.

Inkraftsetzung § 8  
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Beschluss Gemeinderat

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 21.03.2016 wie vorliegend beschlossen.

Genehmigung Gemeindeversammlung

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 01.06.2016 wie vorliegend genehmigt.

Flaach, 02.06.2016

Gemeindeversammlung Flaach



Walter Staub  
Gemeindepräsident



Ueli Wäfler  
Gemeindeschreiber

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Bezirksrat kein Rechtsmittel ein-  
gelegt worden.

Andelfingen, 15.8.2016

Bezirksrat Andelfingen  
Der Ratschreiber:



*1) Genehmigung durch die GV*